

## **Beitragsordnung ab 01.08.2013**

1. Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben der Abt. Fußball erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und andere Einnahmen aufgebracht.

2. Der Mindestbeitrag beträgt:

- a) für volljährige Spieler der Männermannschaften 16 Euro;
- b) für jugendliche Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für Auszubildende, für arbeitslose Mitglieder, für Sozialhilfeempfänger 10 Euro (Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit sind mittels aktuellem Bescheid bzw. anderem geeignetem Beleg nachzuweisen);

Bei Zahlung des Beitrages als Einmalzahlung (als Saisonbeitrag für August bis Juli des Folgejahres) bis zum 31.10. eines Jahres sind für Vollzahler nur 170 € und bei ermäßigten Zahlern (10 €) nur 100 € zu entrichten. Passive Mitglieder zahlen 50 € Jahresbeitrag.

Bei Kündigung im Zeitraum des gezahlten Jahresbeitrages, wird die Mitgliedschaft zum monatlichen Beitrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist abgerechnet, und unter Abzug der Austrittsgebühr erstattet.

Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied und hat unmittelbar bei Beantragung des ermäßigten Beitrages zu erfolgen. Erfolgt dies nicht ist der volle Beitrag zu entrichten.

Ein ergänzender Bezug von Mitteln nach „Arbeitslosengeld 2“ steht einer Bedürftigkeit gleich und rechtfertigt ebenfalls einen Ermäßigungsanspruch. Der Nachweis hat entsprechend zu erfolgen.

Dem Vorstand obliegt es, jederzeit eine Überprüfung des Ermäßigungsanspruchs vorzunehmen und einen aktuellen Nachweis einzufordern.

- c) für Mitglieder die vorübergehend oder auf Dauer aus dem aktiven Vereinsleben ausgeschieden sind (Kranke ab dem 43. Tag der Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit, Wohn-/Spielortabwesenheit von mindestens 3 Monaten) 3 Euro
- d) für fördernde Mitglieder mindestens 30 Euro monatlich.

3. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die im maßgeblichen Beitragszeitraum durchgängig eine ehrenamtliche Funktion im Verein ausführen sind beitragsfrei. Hierzu gehören vom Vorstand bestellte Trainer und Co-Trainer sowie Schiedsrichter.

4. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden.

5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder, die sich unverschuldet in einer sozialen Notlage befinden, bei jugendlichen Mitgliedern deren Familien, beitragsfrei stellen. Hierzu ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

6. Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.

7. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Fällig ist der Beitrag am 1. Werktag des jeweiligen Monats per Konto bzw. am ersten Kassierertag im Monat beim Verein.

8. Ferner ist eine Aufnahmegebühr von 15 Euro mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten. Darüber hinaus ist eine Austrittsgebühr von 10 € zu entrichten.

9. Die Beitragspflicht ruht:

- a) bei Inhaftierung und Strafverbüßung
- b) Ortsabwesenheit und Krankheit mit der Folge der Arbeits-, Trainings- und Spielunfähigkeit über 6 Monate
- c) bei Einberufung zum Wehrdienst, sofern nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilgenommen werden kann
- d) bei Ableistung des Wehersatzdienstes, sofern nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilgenommen werden kann

10. Beim Ausscheiden aus dem Verein verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand im April 2013 beschlossen und in der Hauptversammlung am 09.06.2013 bestätigt.

Sie tritt ab dem 01.08.2013 in Kraft.